

Haus- und Badeordnung

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des [Freibades Malsch](#).

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des [Freibades Malsch](#) ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des [Freibades Malsch](#) üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des [Freibades Malsch](#) ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
4. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Gastronomie, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserrutschen, Massagedüsen, Sprunganlagen und anderen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

§ 3 Badegäste

1. Der Besuch des [Freibades Malsch](#) steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des [Freibades Malsch](#) nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Für besondere Badeangebote (z.B. Schwimmkurse) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist innerhalb der Gebäude, der Beckenanlagen und Beckenumgangsbereiche nicht erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
9. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Das Rauchen ist innerhalb der Gebäude, der Beckenanlagen und Beckenumgangsbereiche nicht erlaubt. Raucher haben für eine sachgerechte Entsorgung der Reststoffe Sorge zu tragen.
11. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 10 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken des [Freibades Malsch](#) dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 11 Badegäste

Frei- und Hallenbäder dürfen Kinder unter 7 Jahren nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson benutzen.

§ 12 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. In der gesamten Badanlage ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

§ 13 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

1. Bei Sprunganlagen, Rutschen und anderen Attraktionen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
3. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.

III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 14 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
Die Haftungsbeschränkungen nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.
Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist.

Zusatzverordnung als Ergänzung der gültigen Haus- und Badeordnung
gültig ab 11.06.2020

**Anlass der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über
Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)
vom 4. Juni 2020**

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur bestehenden Haus- und Badeordnung für das Freibad Malsch. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die bestehende Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein.

Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Das Freibad Malsch wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also nach wie vor erforderlich, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um weitere Ansteckungen zu vermeiden.

Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Die Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung - gegenüber sich selbst und anderen - durch Einhaltung der aller erforderlichen Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

Diese Zusatzverordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Malsch in Kraft und ist in Ihrer Laufzeit unbefristet. Ihre Gültigkeit richtet sich nach den Verordnungen der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung -CoronaVO)

Änderungen behält sich der Betreiber zu jeder Zeit vor.

1. Besucherbegrenzung

- Um der Abstandsregelung (1,5 m) gerecht werden zu können, wurde bei den Liegeflächen eine Mindestfläche pro Badegast von 10 qm festgelegt.
- Gleichmaßen muss sichergestellt sein, dass jedem Badegast ausreichend Wasserfläche und Wasserzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Der Betreiber legt hierbei einen Schlüssel von 10 qm pro Badegast fest, um für ein höchstmögliches Maß an Sicherheit zu sorgen.
- Das Freibad wird in der Badesaison 2021 in zwei zeitlich getrennten Öffnungsphasen zugänglich sein. In jeder dieser Öffnungsabschnitte gibt eine maximale Besucherzahl vor, wie viele Besucher zeitgleich das Bad nutzen können.

2. Erweiterte Zugangsbestimmungen

- Ab einer 7 Tagesinzidenz an 3 aufeinander folgenden Tagen über 35 greift die 3 G Regel. In diesem Fall erhalten nur Personen die nachweislich mindestens 14 Tage vollen Impfschutz gegen SARS-CoV2 genießen, genesene Personen bis zu 6 Monate nach der Infektion, sowie Personen die einen Tagesaktuellen beglaubigten Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen können Zugang zum Bad. Kinder unter 5 Jahren benötigen keinen Test.
- Zugangsverbot besteht für Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Auch Personen die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, wird der Zutritt verweigert.
- Der Betreiber weist darauf hin, dass in Bezug auf den neuen Corona- Virus jeder Besucher das Bad eigenverantwortlich nutzt. Eine Ansteckungsfreiheit kann der Betreiber nicht garantieren. Jeder Badegast hat sich auch auf die eine einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

Mit Betreten der Anlage übernimmt der Besucher die volle Verantwortung im Zusammenhang mit einer möglichen Infektion. Der Betreiber kann diesbezüglich nicht zur Verantwortung gezogen werden und schließt die Haftung dafür aus.

3. Öffnungsphasen und maximale Besucherkapazität

Montag – Sonntag:

09:30 Uhr – 14:15 Uhr Maximal 500 Besucher zeitgleich.

15:15 Uhr – 20:00 Uhr maximal 500 Besucher zeitgleich.

- Kassenschluss ist immer 1 Stunde vor Schließung
- Badeschluss ist immer 30 Minuten vor Schließung
- Die Schließpausen müssen zur Zwischenreinigung und Desinfektion des Bades zur Einhaltung der Hygienevorgaben aus der Corona-Verordnung Sportstätten des Kultusministeriums und des Sozialministeriums genutzt werden.

4. Eintrittspreise / Tarife

- Erwachsene: 3,00 Euro
- Jugendliche / Ermäßigte: 2,00 Euro
- Familienkarte: 5,00 Euro

- Für ermäßigten Eintritt gelten die bisherigen Bestimmungen.
- Kinder unter 7 Jahren sowie Schwerbehinderte 100 % haben weiter freien Eintritt.

Der Verkauf von Jahreskarten wurde aufgrund der unklaren Eröffnungssituation für die Saison 2020/2021 eingestellt. Bereits gekaufte Jahreskarten können nicht für den Eintritt genutzt werden.

5. Durchführungsbestimmung Kasse / Eingang / Ausgang

- Das Kassenpersonal ermittelt mittels Besucherzählern den genauen Stand an anwesenden Badegästen und riegelt das Bad bei Auslastung ab.
- Mittels digitalisierter Listen (Dauerkontaktbögen in denen Adressdaten der Kunden hinterlegt sind) erfasst das Personal welche Personen das Bad in welchen Öffnungsphasen nutzen. Hierzu ist erforderlich, dass alle Gäste sich beim Kassenpersonal an und abmelden. Auf diese Weise wird sichergestellt dass im Infektionsfall ermittelt werden kann, welche Gäste durch die zuständigen Behörden zu informieren sind.
- Mit Eintritt in das Bad stimmt der Besucher der Speicherung und zweckgebundenen Verwendung seiner Persönlichen Daten zu. Bei Ablehnung ist der Besuch des Freibades nicht möglich.
- Wartezonen vor dem Bad sind durch farbliche Markierungen gekennzeichnet.
- Vor der Kasse und im Eingangsbereich herrscht Maskenpflicht.
- Nach dem Eintritt in das Bad, müssen alle Besucher Ihre Hände desinfizieren.

6. Aufenthaltsregelung Beckenumgänge / Verkehrswege / Außenduschen

- Die Beckenumgänge, mit Ausnahme der markierten Laufwege, sind nur unmittelbar vor und nach dem Benutzen der Schwimmbecken, der Rutschbahn oder der Sprunganlagen zu betreten.
- Die Außenduschen an den Badebecken dürfen kurzzeitig zur Abkühlung genutzt werden. Laufwege im Bad führen nur in eine Richtung und sind in Laufrichtung markiert.
- Ein Wegeplan ist zur Information an der Kasse ausgehängt und wird im Vorfeld veröffentlicht.

7. Aufenthaltsregelung Nichtschwimmerbecken

Öffnungsphasen 1+2: 9:30 Uhr - 14:15 Uhr bzw. 15:15 Uhr – 20:00 Uhr:

- Eine zusätzliche Leine markiert einen Rutschbereich.
- Im Bereich Rutschbahn gilt grundsätzliches Aufenthaltsverbot.
- Nach dem Rutschen hat der Nutzer den Wasserbereich unverzüglich zu verlassen und hat daraufhin die Möglichkeit, sich in der farblich markierten Warteschlange mit Abstand von 1,5 m zu anderen Personen erneut anzustellen.
- Im Bereich Rutschbahn sind maximal 10 Personen zugelassen.
- Ein neuer kleinerer (Schwimbereich 4) der 5 Personen Platz bietet kann genutzt werden.
- Der hintere Bereich des Beckens bietet weiteren 35 Personen als Spielbereich Platz.
- Der Wasserpilz bleibt ausgeschaltet.

8. Aufenthaltsregelung Springerbecken

Öffnungsphasen 1+2: 9:30 Uhr - 14:15 Uhr bzw. 15:15 Uhr – 20:00 Uhr:

- Die Schwimmbereiche sind aufgelöst.
- Die Sprunganlagen 1 m und 3 m werden geöffnet.
- Es gilt Aufenthaltsverbot innerhalb des Beckens. Nutzer haben die Möglichkeit nach dem Sprung an den Rand zu schwimmen um sich im Anschluss wieder in der Warteschlange im Abstand von 1,5 m anzustellen. Farbliche Markierungen wurden angebracht.
- Je Sprunganlage dürfen sich 10 Personen im Bereich Springerbecken aufhalten.

9. Aufenthaltsregelung Planschbecken / Kinderspielplatz

- Planschbecken sowie Kinderspielplatz dürfen maximal von 10 Personen gleichzeitig genutzt werden.
- Es ist davon auszugehen, dass pro Kind je ein Erziehungsberechtigter die Bereiche nutzen muss, um die geltende Abstandsregel durchsetzen zu können.
- Das heißt in jedem der Bereiche sind maximal 5 Kinder plus Erziehungsberechtigte zugelassen. Eltern sind auch diesbezüglich in der uneingeschränkten Aufsichtspflicht.

10. Benutzerregelung Schwimmerbecken

- Das Schwimmerbecken wird mittels Schwimmsportleinen in 3 Doppelbahnen aufgeteilt. Jeder der 3 Schwimmbereiche entspricht hierbei einer Geschwindigkeitszone, ähnlich dem Straßenverkehr.
- In allen Bereichen wird pro Bahn nur in eine Richtung geschwommen. Der Richtungswechsel erfolgt am Ende einer Schwimmbahn durch einen Bahnwechsel im selben Schwimmbereich. Es entsteht ein Kreisverkehr.
- In allen Schwimmbereichen herrscht absolutes Überholverbot.
- Pro Bereich sind max. 10 Schwimmer zugelassen.
- Insgesamt können so bis zu 30 Schwimmer das Schwimmbecken nutzen.
- Weitere Personen dürfen das Becken erst betreten, sobald in einem Schwimmbereich ein Platz frei ist. Am Beckenumgang sind 3 Wartezonen eingerichtet; eine pro Schwimmbereich.

11. Nutzungsbestimmung von Umkleiden / Duschräumen / WC Anlagen

- Jede zweite Toilettenkabine, Umkleidekabine sowie jedes zweite Urinal und Waschbecken sind gesperrt.
- Innenduschen sind komplett gesperrt.
- In den Sanitärräumen, Umkleidebereichen, Außenduscbereichen dürfen sich max. 2 Personen zum selben Zeitpunkt aufhalten.
- In den Eingangsbereichen der Sanitärräume sind zusätzliche Desinfektionsmittel

- Spender angebracht, die vor und nach dem Toilettengang genutzt werden sollen.
- In geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht.

12. Nutzungsbestimmung Fußballplatz / Tischtennisplatten / Volleyballfeld

- Die oben beschriebenen Sportanlagen dürfen nur kontaktlos genutzt werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m ist zu jeder Zeit einzuhalten.
- Für den Fußballplatz sowie das Volleyballfeld gilt eine Nutzungsbeschränkung von 4 Personen.
- Die Tischtennisplatten dürfen nur von jeweils 2 Personen pro Platte bespielt werden.

13. Nutzungsbestimmung Liegewiese

- Jeder Einzelperson ist eine Liegefläche von 15 qm zugedacht.
- Es ist darauf zu achten, dass die belegten Flächen ausreichend Abstand zu angrenzenden Liegeplätzen haben.
- Personengruppen (Familien, gemeinsame Haushalte) sollten entsprechend große Flächen besetzen.

14. Gewitterregelung

- Im Falle eines Unwetters ist vom Badepersonal sicherzustellen, dass alle anwesenden Gäste, unter Einhaltung des vorgegebenen Mindestabstands, unter den Vordächern des Hauptgebäudes untergebracht werden können. Sollte dies nicht der Fall sein ist das Badepersonal angehalten das Bad zu räumen.

Malsch, (Datum)

Unterschrift: (Bürgermeister)

Stempel: